

Ziel und Zweck der Planung

Durch den Bebauungsplan soll aufgrund der anhaltend großen Nachfrage nach Wohnbauplätzen die dringend benötigte Wohnbaufläche bereitgestellt werden. Hierzu soll am östlichen Ortsrand des Ortsteils Asbach ein Wohnbaugelände realisiert werden. Der Bebauungsplan dient dessen planungsrechtlicher Sicherung.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, der Fachbeitrag Artenschutz, die schalltechnische Untersuchung, die DIN 4109-1, auf die sich die Festsetzungen zum passiven Lärmschutz beziehen, das ingenieurgeologische Flächengutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 22.03.2021 bis 23.04.2021

im Rathaus der Gemeinde Obrigheim zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Aufgrund der Coronakrise ist eine telefonische Voranmeldung unter 06261/646-0 erforderlich.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Obrigheim eingestellt.

www.obrigheim.de
Rathaus & Service → Verwaltung → Rathaus aktuell → Offenlegung Bebauungsplan "Hofäcker"

Folgende - nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche - umweltbezogene Stellungnahmen und umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange
des Ingenieurbüros für Umweltplanung – Wagner + Simo vom 05.02.2021
- Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung – Wagner + Simon vom 05.02.2021
- Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Zimmermann vom 18.01.2021
- Ingenieurgeologisches Flächengutachten der TÖNIGES GmbH vom 16.04.2020
- Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.11.2019
- Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 04.11.2019

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Obrigheim, den 11.03.2021

Achim Walter
Bürgermeister